

**2. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen
im Ortsteil Holtwick (Friedhofssatzung)
vom (Datum)**

Aufgrund

1. § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313),
2. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),

- in den jeweils gültigen Fassungen –

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am (Datum) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Kostenerstattung nach Abs. 4 erfolgt bei der erstmaligen Ausgabe einer neuen Grabstätte und bei Erneuerung der Einfassungen an alten Grabstätten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.